

Strafgesetzbuch

Einleitende Bestimmungen

Dreiteilung der Straftaten

§ 1

(1) Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus *oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren* bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

(2) Eine *mit Festungshaft bis zu fünf Jahren*, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig D-Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

(3) Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

Anm.: Die Bestimmungen über die Festungshaft sind gegenstandslos. Im übrigen vgl. § 4 EGStPO.

Verbot der Analogie, zeitliche Geltung der Strafgesetze

§ 2

(1) Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

(2) Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.